

§. 44. Die Convente derer einzelnen Ritter-Crayse seynd allgemeine oder besondere.

§. 45. Die allgemeine werden von allen Cantons des Ritter-Crayses besucht.

§. 46. Selbige werden von dem bey jedem Ritter-Crayse vorhandenen allgemeinen Directorio, mit Vorbewußt und Einwilligung der Directoriorum derer einzelnen Cantons, veranlasset.

§. 47. Ubrigens verhält es sich, mutandis mutandis, wie mit denen Conventen aller drey Ritter-Craysen.

§. 48. Die Convente derer einzelnen Cantons seynd abermahls allgemeine, oder besondere.

§. 49. Zu denen allgemeinen werden alle Glieder des Cantons beruffen, welche das Recht haben, darauf zu erscheinen.

§. 50. Zu denen Ausschusß-Tägen aber kommen nur des Cantons Directores, oder Hauptleute, so dann die Ausschüsse und Officianten.

§. 51. Beyde werden von dem Directorio mit Vorwissen derer Ausschüsse ausgeschriben.

§. 52. Sie werden ordentlicher Weise in Person besucht.

§. 53. Zu allgemeinen Conventen aber kan ein abwesendes Mitglied ein anderes Mitglied des Cantons bevollmächtigen.

§. 54. Mit der Eröffnung des Convents verhält es sich auf die vorhin angezeigte Weise.

Zweytes